



Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), Maßnahme EL-0403

Dirk Rohlfing
ML-Referat 106



Gliederung:

1. Erläuterungen zu den wesentlichen für die Vorhabenauswahlkriterien vorgesehenen Änderungen
2. Übersicht: Punktesystem im Änderungsmodus
3. Weitere Änderungen der AFP-Richtlinie für das Antragsverfahren 2024

1. Erläuterungen zu den wesentlichen für die Vorhabenauswahlkriterien vorgesehenen Änderungen:

Der Umbau der Schweinehaltung für mehr Tierwohl wird künftig über ein Bundesprogramm finanziert. Aus dem AFP wird die Schweinehaltung daher entnommen.

Legehennen- und Masthähnchenhaltung soll nicht in dem Maß gefördert werden, wie es in Vorjahren der Fall war.

Die Punktzahl für Erstverarbeitung und Erstverkauf soll erhöht werden.

Ein Abbau der Schweinehaltung soll analog zur neuen Landesförderung zur Diversifizierung unter Abbau der Tierhaltung nicht mehr prozentual gemessen werden (bislang mind. 50 %), sondern mind. 40 GV umfassen.

Für Bauvorhaben der Kälbermast sollen 4 Zusatzpunkte gewährt werden.

2. Übersicht: Punktesystem im Änderungsmodus

1.	Investitionsschwerpunkt	Punkte
1.1	Besonders tiergerechte Haltung nach Anlage 2	
1.1.1	Schweinehaltung allgemein	7
1.1.2	Schweinehaltung — hier Sauenhaltung, Ferkelaufzucht	10
1.1.1	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemein	7
1.1.2	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland größer als 50 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LF)	10
1.1.3	Rindermast mit Weidehaltung	10
1.1.4	Geflügelhaltung	7 5
1.1.5	Geflügelhaltung im Mobilstall	8
1.1.6	Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 2	10

1.2	Tiergerechte Haltung nach Anlage 1	
1.2.1	Schweinehaltung allgemein	4
1.2.2	Schweinehaltung — hier Sauenhaltung, Ferkelaufzucht	3
1.2.1	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung allgemein	1
1.2.2	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland größer als 50 % der LF	3
1.2.3	Rinder-, Schaf- und Ziegenhaltung mit Dauergrünland größer als 50 % der LF und Weidegang vom 15. Mai bis 15. Oktober	6
1.2.4	Geflügelhaltung	1
1.2.5	Geflügelhaltung im Mobilstall	4
1.2.6	Pferdehaltung	1
1.2.7	Modernisierung vorhandener Stallanlagen (alle Tierarten) nach Anlage 1	7

1.3	Sonstige Schwerpunkte	
1.3.1	Erstverarbeitung, Erstverkauf	79
1.3.2	Spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz	6
1.3.3	Fahrsiloplanlage	5
1.3.4	Bewässerungsanlagen	4
1.3.5	Andere bauliche Investition (z. B. Ackerbau, Gartenbau)	3

TOP 2 Agrarinvestitionsförderungsprogramm

2.	Zusätzliche Punkte	
2.1	Ökologischer Landbau gemäß Verordnung (EU) Nr. 2018/848	10
2.2	Stallbau- Ersatz Investition mit Reduzierung auf maximal 2,0 GV/ha	7
2.3	Schweinehaltung - Abbau aller Stallplätze (mind. 40 GV)	10
2.4	Schweinehaltung - anteiliger Abbau von mind. 50 %-der Stallplätzen (mind. 40 GV)	5
2.5	Schweinehaltung mit Auslauf Bauvorhaben zur Kälbermast	4
2.6	Stallbau liegt in einem Landkreis mit einem Viehbesatz unter 0,5 GV/ha	4
2.7	Stallbau liegt in einem Landkreis mit einem Viehbesatz von mindestens 0,5 GV/ha, aber unter 1,0 GVE/ha	3
2.8	Spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz	3
2.9	Rinderhaltung: Vollständige Umstellung von Anbindehaltung auf Laufstallhaltung	3
2.10	Erstmalige Niederlassung als Betriebsleiter/Betriebsleiterin	3
2.11	Außerfamiliäre Hofnachfolge	2
2.12	Schweine-/Geflügelhaltung: Besucherbereich	2
2.12	Antragstellerin/Antragsteller hat an geförderter einzelbetrieblicher Beratung (EB) teilgenommen	2
2.13	Verknüpfung mit einer Operationellen Gruppe (OG)/EIP	2

3. Weitere Änderungen der AFP-Richtlinie für das Antragsverfahren 2024

- Korrigierte Koeffizienten für die Umrechnung von Tieren in Großvieheinheiten.
- Umfangreiche Überarbeitung der besonderen Anforderungen an die Tierhaltung (Anlagen 1 und 2 zur AFP-Richtlinie).
- Klarstellung: die besonderen Anforderungen des Tierschutzes (Anlagen 1 und 2 zur AFP-Richtlinie) und die 2 GV/ha-Grenze gelten für die gesamte Zweckbindungsfrist von 12 Jahren.
- Vorgehensweise zur Vorhabenauswahl hier unverändert eingefügt.